

Datum: 24.11.2006

Az.: 22.60.50 gl-bs

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2006
2.	Rat der Stadt Bergkamen	14.12.2006

Betreff:

Friedhöfe

hier: 9. Änderung zur Gebührensatzung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	

Amtsleiter	Sachbearbeiterin	Sichtvermerk StA 30
Overhage	Gläser	Roreger

Sachdarstellung:

1. Situation der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen

Bedingt durch die Öffnung des Bestattungsgesetzes für das private Anbieten von Aufbahrungsleistungen und Verfügungstellung von Räumlichkeiten zur würdevollen Abschiednahme hat der Konkurrenzdruck auf die städtischen Leistungen für die Nutzung der Aufbahrungsmöglichkeiten und der Trauerhalle enorm zugenommen.

Eine wirtschaftliche Nutzung zu annehmbaren Gebührensätzen scheint kaum noch möglich. Daher hat die Stadt Bergkamen den Gebäudeteil der Trauerhalle mit angrenzenden Räumlichkeiten sowie den Bereich der Aufbahrungskabinen verkauft.

Die Pflege der Friedhofsflächen stellt weiterhin einen Kosten treibenden Faktor im Rahmen der Kalkulation dar.

Kosten senkende Änderungen des Pflegevolumens und der Ausführung sind angedacht. Mit positiven Ergebnissen wird 2007 gerechnet.

2. Ergebnisse der Betriebsabrechnung 2005

Gemäß den Bestimmungen des § 6 KAG sind Gewinne innerhalb von drei Jahren Gebühren mindernd einzusetzen, Verluste dagegen sollen Gebühren erhöhend berücksichtigt werden.

Durch diese Regelung soll eine höhere Gebührengerechtigkeit erreicht werden, indem die Gebührenpflichtigen, die durch die Unterdeckung entlastet werden, in den Folgejahren verstärkt herangezogen und die Steuerzahler, die ansonsten diesen Verlust abdecken müssen, entlastet werden. Dies entspricht in besonderem Maße der Forderung, die Kosten, soweit vertretbar und geboten, aus der Gebühr abzudecken. Dieser Rechtsgedanke lässt sich aber auf das Recht der Friedhofsgebühren nicht übertragen.

Bei der Friedhofsgebühr wird nicht eine jährlich wiederkehrende Gebühr erhoben, sondern die gesamte Leistung bei Inanspruchnahme durch eine Gebühr – für Leistungen in einem Zeitraum bis zu 30 Jahren – abgegolten. Soweit dabei eine Unterdeckung entsteht, kann derjenige, zu dessen Gunsten sich diese ausgewirkt hat, nicht mehr herangezogen werden. Vielmehr müssen die Pflichtigen, die in den Folgejahren die Leistung in Anspruch nehmen, die Verluste ausgleichen. Damit würde eine Ungleichbehandlung entstehen, die sich durch die Gemeinsamkeit – Inanspruchnahme von Friedhöfen – nicht mehr rechtfertigen ließe.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verluste aus der Betriebsabrechnung 2005 nicht Gebühren erhöhend zu berücksichtigen.

3. Verkürzung der Ruhezeit für Urnen in Urnenquartieren und Gebührenfestsetzung 2007

Durch die Änderung der Friedhofssatzung (siehe Drucksache Nr. 9/0792) ist die Ruhezeit für Urnen in Urnenquartieren mit Wirkung zum 01.01.2007 von bisher 30 Jahren auf 20 Jahre verkürzt worden. Daher wird es notwendig, neue Gebührensätze für den Erwerb des Nutzungsrechtes für Grabstätten in Urnenquartieren festzusetzen, da sich die von der Stadt zu erbringende Leistung wesentlich von der zu erbringenden Leistung für Erdgrabstätten unterscheidet.

In Anbetracht der erhofften positiven Ergebnisse durch eine geänderte Pflegekonzeption schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze mit Ausnahme der Erwerbsgebühren für Urnengrabstätten unverändert zu belassen und die Erwerbsgebühren für Urnengrabstätten im gleichen Kostendeckungsverhältnis unter Berücksichtigung von Rundungen festzusetzen wie die entsprechende Kostendeckung bei den Erdgrabstätten.

Mit der Entrichtung der unterschiedlichen Gebühren werden folgende Leistungen abgegolten:

a) **Bestattungsgebühren**

- Bodenaushub
- Grabverbau
- Grabausschmückung
- Gestellung von Grablaufrosten, Grabmatten und Hügelgrabmatten
- Verfüllen des Grabes
- Ausschmückung des Grabhügels mit vorhandenen Kränzen, Gestecken und Blumengebinden
- Abfuhr des überschüssigen Bodenaushubes und verwelkten Grabschmuckes zur Mülldeponie
- Bei Beilegungen Abräumung der Grabstätte, Abdecken der Einfassung und Grabmale

b) **Erwerbsgebühren**

- Nutzung der Grabstätte für eine Dauer von 30/20 Jahren bzw. Verlängerung
- Pflege des als zusätzlich anzusehenden Grabflächenanteils für die Dauer der Nutzung
- Benutzung der auf den Friedhöfen installierten Anlagen zur Bewässerung und zur Beseitigung von Abfällen sowie die dadurch entstehenden Kosten
- Ausstellung der Erwerbsurkunde bzw. Verlängerungsurkunde bei Wahlgräbern
- Ausstellung eines Grabstättennachweises bei Reihengräbern
- Erstellung des Heranziehungsbescheides
- Recht, die Totenasche auf speziell hierfür vorgesehenen Flächen zu streuen
- Anlegung der Kartei und Eintragung ins Register
- Anteilige Kosten für die Planung und den Ausbau von Friedhöfen (kalkulatorische Kosten)
- Bei Wahlgräbern die Möglichkeit, die Lage des Grabes zu bestimmen

c) **Benutzungsgebühren**

- Benutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände, der Aufbahrungskabine und des Kühlraumes sowie Nutzung von Gegenständen, die nicht zur Nutzung der Räumlichkeiten gehören (Bahrwagen, Dekoration).

4. Festlegung von Äquivalenzziffern

Die Äquivalenzziffernrechnung ist ein Kalkulationsverfahren für eng verwandte Leistungen (hier Nutzungen von unterschiedlichen Grabarten für 30 bzw. 20 Jahre).

Die Äquivalenzziffern sollen das Kostenverhältnis zwischen den einzelnen Leistungen ausdrücken. Dieses ist nicht vollständig auf die Erwerbsgebühren zu übertragen. Mit der Bildung von Äquivalenzziffern im Friedhofsbereich (speziell bei den Erwerbsgebühren) soll ermöglicht werden, die Vorteile, die einem Nutzungsberechtigten im Vergleich zu einer anderen Nutzungsart erwachsen, darzustellen, um so eine gerechte Gebührenfestsetzung zu ermöglichen.

In die Ermittlung der bisher angewandten Äquivalenzziffern ist nach Verkürzung der Ruhezeit ein weiterer Beurteilungsfaktor einzufügen. Für eine Ruhezeit von 30 Jahren wird die Ziffer 1, für eine Ruhezeit von 20 Jahren die Ziffer 0,66 vergeben.

Durch Multiplikation dieser Ziffern mit den unterschiedlichen Grabgrößen wird eine angemessene Abwägung der Vorteile erreicht.

Die Äquivalenzziffern sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, diese bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühr zugrunde zu legen.

5. Gegenüberstellung Gebühren 2006 und notwendige Gebühren 2007

In der nachfolgenden Gebührenbedarfsermittlung werden die voraussichtlichen Kosten des Jahres 2007 sowie aus der Betriebsabrechnung 2005 abgeleitete Fallzahlen für die Ermittlung der Gebührentarife mit 100%iger Kostendeckung zugrunde gelegt.

<u>Erwerbsgebühren</u>	Kostendeckung bei Beibehaltung 2006	Gebührentarif 2006	Notwendiger Gebührentarif 2007
Wahlgrab	79,33 %	1.400,00 €	1.765,00 €
Wahlgrab im Rasenfeld	80,26 %	1.290,00 €	1.607,00 €
Reihengrab	79,56 %	840,00 €	1.056,00 €
Urnenwahlgrab	79,33 %	*)	1.340,00 €
Urnenreihengrab	79,56 %	*)	631,00 €
Urnenwahlgrab im Rasenfeld	80,26 %	*)	1.883,00 €
Kindergrab	79,39 %	630,00 €	794,00 €
Reihenrasen und anonym	79,33 %	775,00 €	977,00 €
Urnenrasen und anonym	79,33 %	*)	553,00 €
Streufeld	79,33 %	250,00 €	315,00 €

*) Für die Urnengräber im Urnenquartier mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren werden die Gebühren mit dem gleichen Kostendeckungsgrad festgesetzt wie für die entsprechenden Erdgrabstätten.

Daraus ergeben sich folgende Gebührensätze:

Urnenwahlgrab	1.065,00 €
Urnenreihengrab	500,00 €
Urnenwahlgrab im Rasenfeld	950,00 €
Urnenrasen und anonym	440,00 €

Bei Beibehaltung der Gebührentarife 2006 bzw. Neufestsetzung werden die voraussichtlichen Kosten zu 85,33 % durch Gebühren (inkl. öffentl. Anteil) gedeckt.

<u>Bestattungsgebühren</u>	Gebührentarif 2006	Notwendiger Gebührentarif 2007
Wahlgrab	670,00 €	761,00 €
Reihengrab	490,00 €	576,00 €
Urnengrab	100,00 €	115,00 €
Kindergrab	215,00 €	254,00 €

Die Kostendeckung in diesem Bereich beträgt bei dem Gebührentarif 2006 86,98 %.

6. Kalkulation 2007

6.1 Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum für die Friedhofsgebühren beträgt ein Jahr.

6.2 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der Kostensituation auf den vier Kommunalfriedhöfen wären, um eine 100%ige Kostendeckung zu erreichen, Gebührenanhebungen im Bereich der Erwerbsgebühren von rd. 25 %, bei den Bestattungsgebühren von rd. 15 % notwendig.

6.3 Ermittlung des Gebührenbedarfes

6.3.1 Allgemeines

Im Rahmen des NKF sind viele Ausgabehaushaltsstellen zu so genannten Konten zusammengefasst worden.

Werden in die Kalkulation Kosten übernommen, deren Höhe mit dem Betrag des NKF-Kontos übereinstimmt, so sind diese mit der Kontonummer und der Kontenbezeichnung in der Kalkulation kenntlich gemacht.

Bei der Zusammenfassung mehrerer NKF-Konten erscheint nur der Oberbegriff.

Die kalkulatorischen Kosten können keinem NKF-Konto zugeordnet werden.

6.3.2 Personalkosten 58.051,00 €

Bei den Personalkosten der Verwaltung werden alle Personen berücksichtigt, die für die Friedhöfe ganz oder teilweise tätig sind.

Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2007.

Im Einzelnen sind Mitarbeiter

- der oberen Verwaltungsorgane	zu	3 %
- des Rechnungsprüfungsamtes	zu	4 %
- des Haupt- und Personalamtes	zu	6 %
- des Rechtsamtes	zu	2 %
- des Amtes für Finanzen und Steuern	zu	27 %
- des Amtes für Planung, Tiefbau und Umwelt	zu	92 %
- des Amtes für Gebäudemanagement	zu	5 %

berücksichtigt.

Jeder Mitarbeiter wird hinsichtlich seines Arbeitseinsatzes (100 %, unabhängig von Voll- oder Teilzeit) daraufhin überprüft, wie viele Anteile auf den Tätigkeitsbereich Friedhöfe entfallen. Diese Anteile werden dann ämterbezogen addiert.

6.3.3 **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** **1.150,00 €**

Unter diesen Kosten sind Aufwendungen für folgende Leistungen zusammengefasst:

- Ersatzbeschaffung Geräte 1.500,00 €

Hierbei handelt es sich um Kosten, die für die Ersatzbeschaffung von z. B. Handsägen, Heckenscheren etc. entstehen. Sie werden allein dem Kostenträger Erwerb zugeordnet.

- Wartung von Fernsprech-, Uhren-, Sirenenanlagen 50,00 €

Diese Kosten werden vorerst der Verwaltung zugeordnet.

6.3.4 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen** **2.000,00 €**

Für die verbleibenden, dem Friedhofszweck dienenden Gebäude wird mit Instandhaltungskosten in o. g. Höhe gerechnet. Die Verteilung erfolgt anhand der zu leistenden Arbeitsstunden.

6.3.5 **Unterhaltung der sonstigen unbebauten Grundstücke** **70.200,00 €**

Dieses Konto beinhaltet folgende Kosten:

- Unterhaltung der Friedhofsanlagen 50.000,00 €
- Ersatzbeschaffung Anlagen 7.700,00 €
- Bergschadensbeseitigung 8.500,00 €

Diese Kosten werden dem Erwerb zugeordnet.

- Unterhaltung der Kriegsgräber 4.000,00 €

6.3.6 **Bewirtschaftung der Grundstücke** **17.569,00 €**

Hierunter zusammengefasst sind Kosten für Steuern und Versicherungen, Heizung, Reinigung sowie für Strom und Wasser.

6.3.7 **Besondere Aufwendungen für Beschäftigte** **750,00 €**

Die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung werden nach den voraussichtlichen Arbeitsstunden auf die Kostenträger verteilt.

6.3.8 **Geschäftsaufwendungen** **1.100,00 €**

Hierbei handelt es sich um Kosten für Porto, Telefon sowie Dienstreisen, die zunächst dem Kostenträger Verwaltung zugerechnet werden.

6.3.9 **Erstattungen für Aufwendungen** **66.248,00 €**

Diese Kostenposition beinhaltet die Erstattung von Kosten für die Entsorgung von Abfällen auf den Friedhöfen. Die Erstattung erfolgt an den EBB.

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Kosten wurde davon ausgegangen, dass folgende Mengen zu entsorgen sein werden:

Deponierung Grünschnitt	200 t
Verbrennung	170 t
Deponierung Sonstiges	150 t

Die Aufteilung erfolgt nach den voraussichtlichen Arbeitsstunden.

6.3.10 **Übrige sonstige Aufwendungen** **250,00 €**

Aus diesem Konto werden die Beiträge für die Kriegsgräberfürsorge beglichen.

6.3.11 **Aufwendungen aus internen Leistungsbezügen** **230.530,00 €**

Hierunter sind zusammengefasst:

- Baubetriebshofleistungen **221.926,00 €**

Der Baubetriebshof übernimmt im Wesentlichen die mit der Bestattungsgebühr bzw. Erwerbsgebühr abzugeltenden Leistungen.

Für die zu erwartenden Bestattungen werden 914 Std. berücksichtigt.

Für die Pflege der Kriegsgräber wird von einem Personalaufwand von 300 Std. ausgegangen.

Die Pflegeleistungen sind zunächst auf 3.550 Std. beschränkt.

Jede Personalstunde wird seitens des Baubetriebshofes mit 36,00 € berechnet. An Fahrzeugkosten werden voraussichtlich 66.258,00 € entstehen, diese sind jedoch nicht vollständig den gebührenrelevanten Kosten zuzuordnen, da die Fahrzeuge auch für investive Maßnahmen eingesetzt werden.

- Verwaltungskostenbeitrag 8.604,00 €

6.3.12 **Kalkulatorische Kosten**

- Abschreibungen 20.818,00 €
- Zinsen 89.166,00 €

Bedingt durch den Verkauf der Trauerhalle und der Aufbahrungskabinen sowie die Abgabe von Kanälen an den SEB sinken die Abschreibungen und Zinsen. Basis für die Abschreibungen und Zinsen ist der Anschaffungswert; als Verzinsung wird ein Zinssatz von 5 % berücksichtigt.

6.3.13 **Ermittlung der Kostenstellenumlage Verwaltung 70.588,00 €**

Die Verteilung dieser Kosten erfolgt anhand der in der Verwaltung zu bearbeitenden Fallzahlen.

7. **Gebührenkalkulation**

7.1 **Kriegsgräber**

Kosten: 27.029,00 €

Für die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber erhält die Stadt Bergkamen einen Zuschuss in Höhe von 9.432,00 €. Der Differenzbetrag von 17.597,00 € kann durch die Erhöhung des öffentlichen Anteils erreicht werden, da die Pflege der Kriegsgräber im öffentlichen Interesse liegt.

7.2. **Erwerbsgebühren**

Kosten: 437.648,00 €

Nach Abzug des öffentlichen Anteils von 28,5 % verbleiben 312.918,00 €, die durch Gebühren zu decken sind.

Die Ermittlung der Gebühr erfolgt mit Hilfe von Äquivalenzziffern (**Anlage 3**).

Bei der zu berücksichtigenden Anzahl an Erwerben wird von Erfahrungswerten ausgegangen.

Die Kalkulation 2007 berücksichtigt folgende Fallzahlen und führt zu folgenden kostendeckenden Gebühren:

	Anzahl Erwerbe	Kostendeckende Gebühr 2007
Wahlgrab	65	1.765,00 €
Wahlgrab im Rasen	8	1.607,00 €
Reihengrab	28	1.056,00 €
Urnenwahlgrab	60	1.340,00 €
Urnenreihengrab	30	631,00 €
Urnenwahlgrab im Rasen	8	1.183,00 €
Kindergrab	2	794,00 €
Reihenrasen und anonym	15	977,00 €
Urnenrasen und anonym	55	553,00 €
Streufeld	1	315,00 €

7.3 Bestattungsgebühren

Kosten: **84.191,00 €**

Der Stundenaufwand beträgt bei einer Bestattung im Wahlgrab 8,25 Std., im Reihengrab 6,25 Std., im Urnengrab 1,25 Std. und im Kindergrab 2,75 Std.

Um bei der Ermittlung der Gebühr den unterschiedlichen Zeitanfall zu berücksichtigen, werden Äquivalenzziffern vergeben, die dem Zeitaufwand entsprechen.

Die Kalkulation ergibt folgende kostendeckende Gebühren:

	Kostendeckende Gebühr 2007
Wahlgrab	761,00 €
Reihengrab	576,00 €
Urnengrab	115,00 €
Kindergrab	254,00 €

7.4 Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen

Kosten: **9.364,00 €**

Im Durchschnitt ist von 180 Fällen von sonstigen Verwaltungsleistungen auszugehen:

Art der Leistung	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	Rechnungs- einheit	Betrag	Gebühr
Grabmäler	170	4	680,00	13,3771 €	53,51 €
Gewerbe	20	1	20,00	13,3771 €	13,38 €
			700,00		

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen so, wie sie als **Anlage 1** beigefügt ist.